

**Antwort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 25. Juli 2022 per E-Mail.**

»Die Europäische Union hat mit dem Beschluss zur Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz die Antwort auf die Herausforderung gegeben, der größten Fluchtbewegung seit dem Zweiten Weltkrieg zu begegnen. In Deutschland wird den berechtigten Personen auf entsprechendem Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Zu den berechtigten Personen zählen in Deutschland im Übrigen nicht nur ukrainische Staatsbürger, sondern auch Personen, die am 24. Februar 2022 mit einem Aufenthaltstitel in der Ukraine gelebt haben. Dazu zählen Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit einem Schutzstatus in der Ukraine sowie Drittstaatsangehörige, die sich mit einem nicht nur vorübergehenden Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz zeichnet sich durch die große Flexibilität in der Umsetzung aus und ermöglicht schnellen und unbürokratischen temporären Schutz. Dies war in der außergewöhnlichen Situation des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auch notwendig, um schnell auf die neue Situation reagieren zu können.

Das Asylsystem wäre nicht das geeignete System gewesen: Hierzu hätten Einzelfallprüfungen durchgeführt werden müssen und die Asylsysteme der Mitgliedstaaten wären mit diesen Prüfungen voraussichtlich stark belastet gewesen. Dies hätte auch Kapazitäten gebunden, die an anderer Stelle benötigt werden. Außerdem hätten anerkannte Schutzberechtigte keine unkomplizierte Möglichkeit der Rückkehr in die Ukraine gehabt. Wir sehen aber, dass sehr viele Ukrainer zurückkehren möchten bzw. viele schon zurückgekehrt sind. Auch die ukrainische Regierung möchte, dass ihre Bürger zurückkehren, sobald dies möglich ist.

Im Gegensatz zu anerkannt Schutzberechtigten erhalten Personen bei Anwendung von § 24 Aufenthaltsgesetz ausdrücklich nur einen temporäreren Schutz bis zu maximal drei Jahren. Allein deshalb ist der Status nicht dem Asylrecht gleichzustellen. Es handelt sich also um die Anwendung verschiedener Rechtssysteme. Wie Sie ebenfalls schreiben, erhalten Asylbewerber mit der Schutzanerkennung vergleichbare Rechte und Möglichkeiten wie Geflüchtete aus der Ukraine mit temporärem Schutz.«